



SATZUNG

des

Harzer Tourismusverbandes e.V.

Präambel

~~Der Harzer Tourismusverband e.V. ist ursprünglich als eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich rechtlichen Akteure und verschiedener Akteure der privaten Wirtschaft insbesondere der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der Harzregion gegründet worden.~~

~~Dem Verein übertragene Aufgaben stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden.~~

~~Die öffentlich rechtlichen Mitglieder haben den Harzer Tourismusverband jeweils unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben des EU-Beihilferechts mit der Durchführung dieser struktur- und wirtschaftspolitischen sowie kulturpolitischen Aufgaben betraut. Die in diesem Zusammenhang von dem Verein übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sind mit dem Betrauungsakt der öffentlich rechtlichen Mitglieder durch Beschluss der jeweils zuständigen Vertretungsgremien der öffentlich rechtlichen Vereinsmitglieder in Fortführung der bisherigen beihilferechtlichen Übung bestätigt und konkretisiert worden.~~

~~Durch weiteren Beschluss der jeweiligen Landkreise, Städte und Gemeinden ist der Harzer Tourismusverband als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts seiner öffentlich rechtlichen Mitglieder zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse in Fortführung der bisherigen vergaberechtlichen Übung bestätigt und konkretisiert worden.~~

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verband führt den Namen „Harzer Tourismusverband e.V.“ (HTV) (im folgenden Verein genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Vereinsgebiet umfasst die kommunalen Gebietskörperschaften der Harzregion in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung des Tourismus im Vereinsgebiet, insbesondere in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung. Der Verein übernimmt damit in Verbindung stehende Leistungen, die der Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsräume im Vereinsgebiet in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Naherholung und Kultur dienen. Hierzu übernimmt der Verein die in § 2 Abs. 1 bis 4 definierten Aufgaben.

~~Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Harzer Tourismusverband e.V. wurde durch jeweils gleichlautende Beschlüsse seiner kommunalen Mitglieder mit diesen Dienstleistungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (*1) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut und zur Beachtung der Grundsätze aus der Betrauung verpflichtet.~~

2. Der Verein bezweckt die Bekanntheit, Anziehungskraft und positive Wahrnehmung der Region zu steigern.
3. Der Verein unterstützt und koordiniert wirtschaftliche und kulturelle Bestrebungen und Initiativen im Vereinsgebiet, die dem Zwecke der ganzheitlichen touristischen Entwicklung des Harzes dienen.
4. Der Verein fördert die ganzheitliche touristische Weiterentwicklung des Vereinsgebietes. Gegenstand der Vereinsarbeit in diesem Sinne ist:
 - a. die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend den zuvor entwickelten Profilthemen inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen
 - b. die Entwicklung eines touristischen Zukunftskonzeptes für das Verbandsgebiet sowie die Koordination der Umsetzung und der Weiterentwicklung
 - c. die Sicherung und Stärkung der Harzer Naturlandschaft, des regionalen Kulturgutes und der regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - d. die Interessensvertretung für die Harzer Tourismuswirtschaft auf Regional-, Landes- und Bundesebene sowie die Koordination der länder- und landkreisübergreifenden Zusammenarbeit in tourismusrelevanten Themenbereichen
5. Der Verein darf Aufgaben und Interessen der Förderungen im Freizeit- und Tourismusbereich sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausschließlich für Mitglieder, die öffentlich-rechtliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts und solchen, die diesen gleichgestellt sind wahrnehmen. Hierbei wird der Verein insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse dieser Mitglieder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.
6. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.

(*1) Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied oder als Partner möglich.
3. **Ordentliche Mitglieder** des Harzer Tourismusverbandes können alle Landkreise und Tourismuskommunen im und am Harz oder deren für den Tourismus tätige Vereine oder Organisationen werden.
Als für den Tourismus tätiger Verein oder Organisation gilt jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
4. **Partner** sind als außerordentliche Mitglieder keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
5. Die Mitgliedschaft im Harzer Tourismusverband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.

§ 3a Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Der Verein kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Mitglieder, die an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins interessiert sind, erweitert werden.
2. Die Aufnahme von Juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und von Personenvereinigungen, die die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllen, ist zur Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einer ausschreibungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge bis auf weiteres nicht beabsichtigt.
3. Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die erwarten lassen, dass sie die Ziele des Harzer Tourismusverbandes unterstützen und fördern, können als außerordentliches Mitglied einen Partnerschafts- oder Kooperationsbeitrag nach Maßgabe der in der Beitragsordnung festgehaltenen Grundsätze leisten. Die Leistung eines Partnerschafts- oder Kooperationsbeitrags begründet keine Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinne, noch entsteht hierdurch ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, welche gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Personen), die Einleitung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes, den Wegfall der Aufnahmeveraussetzungen oder durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - a. das Mitglied die Beitragszahlung verweigert und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - b. aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied grob gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
4. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verein abzuhalten.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, d.h. sie haben in Angelegenheiten des Vereins Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für zu besetzende Vereinsämter, soweit in der Satzung - insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen und Gremien - nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins, einschließlich des Rechts Anträge zu stellen, teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Beratung und Betreuung und die im § 2 genannten Tätigkeiten und Hilfen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und deren Nebenordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Beiträge und die sonstigen Pflichten ordnungsgemäß zu leisten.
5. Partner können als beratendes Mitglied in den Gremien mitarbeiten sofern sie in ein oder mehrere Gremien berufen wurden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Die Mitglieder unterliegen auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen einschl. der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, denen sie angehören.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verein umgehend mitzuteilen.

8. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Richtlinien des Vereins.
9. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts üben ihre Rechte über den gesetzlichen oder eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in aus.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Darüber hinaus können Umlagen, Sonderumlagen, freiwillige oder sonstige Zuwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten sein.

Die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderumlagen, freiwilligen oder sonstigen Zuwendungen sowie alle Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung des allgemeinen mit der Führung des Vereins oder der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verbundenen Aktivitäten verwendet werden.

2. Zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich nur einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen, können weitere Umlagen erhoben werden. Diese können von der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtvereins finanziert werden. Über die Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand mit den besonderen Beteiligten. Ergänzend gilt § 5 Abs. 4.
3. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Der Gesamtbeitrag der Abteilungszuwendungen, Zuwendungsgründe und Zahlungszeitpunkte der jährlichen Abteilungszuwendungen sind in der Geschäftsordnung der Abteilung und der Beitragsordnung näher bestimmt.
4. Die Höhe der Umlagen, Sonderumlagen, freiwillige oder sonstige Zuwendungen nach § 5 Abs. 1 sowie der besonderen Umlagen nach § 5 Abs. 2 darf das Zweifache des regulären Jahresbeitrags des Mitglieds nach Beitragsordnung nicht überschreiten und darf nur einmal je Geschäftsjahr erhoben werden.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Mittelverwendung

1. Der Harzer Tourismusverband verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Geld- oder Sachleistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Harzer Tourismusverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Wirtschaftsplan mit den Budgets für die einzelnen Bereiche ist durch den Vorstand zu verhandeln und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
Durch Beschluss des Vorstandes sind innerhalb des Gesamtbudgets Überschreitungen einzelner Budgets möglich. Eine Vorlage an die Mitgliederversammlung ist hierneben nicht erforderlich.
3. Der Harzer Tourismusverband kann sich im Rahmen seiner Aufgaben privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen. Zulässig sind daneben auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen juristischen Personen, soweit es dem Vereinszweck dient.
4. Der Verein dient mit seinen wirtschaftlich-geschäftsbetrieblichen Bereichen nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt als öffentliche Einrichtung seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben auch nichtgewerblicher Art und nimmt hierzu allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen wahr. Dementsprechend ist zur Förderung des Gemeinwohls auch die Durchführung verlustbringender Geschäfte und Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen zulässig. Die öffentlich-rechtlichen Mitglieder des Vereins übernehmen im gesetzlichen Rahmen die hiermit dem Verein entstehenden Risiken bzw. Verluste. Der Verein ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für private Auftraggeber tätig zu sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - die zugleich Jahreshauptversammlung ist - statt. Zu dieser lädt der Vorstand alle Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Grundsätze der Vereinsarbeit
 - c. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr des Vorstandes, des Abteilungsvorstandes Marketing und der Geschäftsführung
 - d. Entlastung des Vorstands und des Abteilungsvorstandes
 - e. Kenntnisnahme und Beschluss des Wirtschaftsplans einschließlich der Zuweisung eines Budgets an die Abteilung Marketing
 - f. Kenntnisnahme und Beschluss des Stellenplans
 - g. Entscheidung über die Beitragsordnung
 - h. Wahl der 9 weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - i. Wahl des Abteilungsvorstands Marketing
 - j. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - k. Genehmigung von Abteilungen
 - l. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand
4. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zu versenden. Die Beratungsunterlagen werden per Mail versandt bzw. im Mitgliederbereich der HTV-Webpräsenz nichtöffentlich hinterlegt. In diesem Fall wird der entsprechende Zugangslink und –code in der Einladung bekanntgegeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Ist die Versammlung wegen mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit sie die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung behandelt.
7. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

8. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung je angefangene 250 € Jahresbeitrag eine Stimme.
2. Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen einem ordentlichen Mitglied und dem Harzer Tourismusverband betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 10 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können insbesondere nähere Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen, der Tagesordnung, der Redner und Rederechte, Ordnungsmaßnahmen, die Art und Weise des Ablaufs von zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenständen und insbesondere des Ablaufs und der Durchführung von Wahlen getroffen werden.
2. Soweit sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben will, ist diese der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen.
3. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, von denen ein/e erste/r und ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt werden, sowie der/dem Vorsitzenden der Abteilung Marketing.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den erste/n bzw. zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand sollen die Landräte/innen der Mitgliedslandkreise sowie je ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in einer Kommune eines jeden Landkreises angehören.
5. Die/Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch diesen aus dem Kreis der Landräte/Landrätinnen gewählt.

6. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die rechtliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Mitglied nicht mehr dem Verein angehört, sein Amt aus sonstigen Gründen niederlegt oder die Beendigung einer Vertretungsberechtigung insbesondere für eine Gebietskörperschaft endet.
9. Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts sein, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
2. Der Vorstand entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen oder die der Geschäftsführung obliegen. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - a. die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - b. die Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sowie deren Einberufung
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. die Genehmigung über etwaige Überschreitungen von Einzelbudgets
 - f. die Entscheidung zur Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse
 - g. die Bestellung der Geschäftsführung
 - h. den Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand, einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand Marketing
 - i. den Beschluss über die Geschäfte, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
 - j. die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft

In Angelegenheiten, die der Dringlichkeit wegen keinen Aufschub dulden, entscheidet die/der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann er nähere Bestimmungen für die interne Aufgabenverteilung seiner Vorstandsmitglieder und die Ausgestaltung der Grundsätze der Vorstandarbeit treffen.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gestellt werden.

§ 14 Abteilungen

1. Zur Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedern gleichgelagerter Interessen sowie zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Verbandes ohne Organstatus. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten bzw. die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind kein Sondervermögen, sondern rechtlich dem Vereinsvermögen zugeordnet.
2. Eine Abteilung kann sich bilden, sobald mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Verbandes die Einrichtung einer solchen Abteilung für einen themen- oder projektbezogenen Bereich gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich beantragen.
3. Die Einrichtung einer Abteilung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf gleiche Weise können Abteilungen wieder aufgelöst werden.
4. Abteilungen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeiten zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Abteilung auflösen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorhanden ist. Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder der Abteilungen müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein. Ihre Mitgliedschaft (Partnerschaft) und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen sind vertraglich in direkter Abhängigkeit zum Zweck der Abteilung zu regeln.
7. Jede Abteilung hat das Recht eigene Maßnahmen und Aktionen durchzuführen. Sie regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen und Richtlinien. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
8. Jede Abteilung arbeitet im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Abteilungshaushaltes, der Teil des Vereinshaushaltes ist.

9. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils zugewiesenen Mitteln bzw. den jeweiligen Abteilungsbeiträgen, soweit diese laut Satzung § 5 Abs. 3 erhoben werden. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
10. Jede Abteilung mit Kassenrecht soll von einem Beirat geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er soll mindestens aus einer/m Abteilungsleiter/in, einer/m Stellvertreter/in und einer/m weiteren Vertreter/in bestehen.
11. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. des Abteilungsvorstandes Marketing Verbindlichkeiten nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bzw. bis zu einer Abweichung von max. 10 % der festgelegten Haushaltsposten eingehen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten erfolgt unter Mitzeichnung durch die Geschäftsführung. Ergänzend gilt § 15 (1).
12. Den Abteilungen werden intern sämtliche Einnahmen aus ihren eigenen Maßnahmen sowie die damit verbundenen Ausgaben zugerechnet. Die dadurch entstehende Umsatzsteuerlast müssen die Abteilungen intern selbst tragen.
13. Eine Abteilung ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln. Inhalt und Umfang ihres Auftretens in der Öffentlichkeit sowie die Finanzierung ihrer Aufgaben werden im Benehmen mit dem Vorstand sowie in der Geschäftsordnung näher geregelt.
14. Jede Abteilung wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die u.a. die Struktur, das Aufgabenportfolio der Abteilung und weitere organisatorische Fragen regelt. Die Geschäftsordnung ist von der jeweiligen Abteilung vorzubereiten und vom Vorstand zu beschließen.

§ 15 Abteilung Marketing

1. Die Abteilung Marketing wird geführt durch einen Abteilungsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus 10 Vertreterinnen/n der Tourismusorte, die ordentliches Mitglied des Verbandes sein müssen, und 5 rein beratenden Vertreterinnen/n sonstiger am Tourismus beteiligter Unternehmen. Näheres dazu bestimmt die Abteilungsordnung Marketing.
2. Der Abteilungsvorstand Marketing wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. Die/Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes Marketing kann kein beratendes Mitglied des Abteilungsvorstandes Marketing sein. Sie/Er ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes des HTV. **Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand Marketing vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.**

§ 16 Arbeitsgruppen, Kommissionen

1. Auf Antrag der Geschäftsführung kann der Vorstand durch Beschluss sonstige themen- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen und Kommissionen zu Einzelaspekten der Vereinsarbeit einrichten. Diese sind Untergruppierungen einer Abteilung. Sie sind keine Organe des Vereins. Sie sollen die Geschäftsführung fachlich für die Dauer ihrer Einrichtung unterstützen und helfen ihr insbesondere bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen.
2. Eine Arbeitsgruppe oder Kommission kann sich bilden, sobald mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Verbands die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe für einen themen- oder projektbezogenen Bereich gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich beantragen.
3. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Jedes Mitglied entscheidet selbst, ob es in einer Arbeitsgruppe oder Kommission mitarbeiten möchte.
5. Den Arbeitsgruppen oder Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung von Vereinsmitgliedern ist durch die Gruppe zu begründen.
6. Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit können die Arbeitsgruppen oder Kommissionen in entsprechenden Geschäftsordnungen regeln.

§ 17 Geschäftsführer/ in

Soweit eine Geschäftsführung nach § 12 Abs. 2 f der Satzung bestellt wird, gilt folgendes:

1. Soweit ein/e Geschäftsführer/in nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands bestellt ist, führt er/ sie die laufenden Geschäfte des Vorstandes gegen Entgelt. Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und an Gesetze gebunden und dem Gesamtvorstand verantwortlich. Näheres regeln der Dienstvertrag sowie die Dienstanweisung für die Geschäftsführung. Letztere wird vom Vorstand erlassen.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil. Der/die Geschäftsführer/in soll an Sitzungen der Abteilungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der/die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen des Wirtschaftsplans bestellt.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse
 - b. die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c. die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Verein und in den Abteilungen
 - d. die Erstellung des Jahresberichtes
5. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden.
 6. Der Verein kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen des Wirtschaftsplans mit den zur Erledigung der Vereinsarbeiten notwendigen Mitarbeitern besetzt werden. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte dieser Mitarbeiter. Der/ die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei** **eine/n** Kassenprüfer/in unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. **Die** **Der/die** Kassenprüfer/in prüft prüfen gemeinsam jährlich alle Kassen des Vereins, sowie deren Buchführung. Der/ **Die** Kassenprüfer/in ist **sind** zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Der/ **Die** Kassenprüfer/in berichtet berichten der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über seine/ihrre Prüfungsfeststellungen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. **Der/Die** Kassenprüfer/in dürfen darf nicht dem Vorstand angehören, können kann aber ordentliches Mitglieder des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereins tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
4. Der/ **Die** beiden Kassenprüfer/in wird werden auf für die Dauer von zwei Jahren eines Jahres gewählt. **Die Wahl des Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des 2. Kassenprüfers zu erfolgen (alternierend). Damit soll erreicht werden, dass jeweils 1. und 2. Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.**

§ 19 Beschlussverfahren

1. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder gem. § 8 Abs. 4 der Satzung in einer Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation einholen.

2. Das Beschlussverfahren im Rahmen einer elektronischen Kommunikation oder einer gemischt stattfindenden Kommunikation regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
3. Das Beschlussverfahren ohne Mitgliederversammlung in Präsenz (Umlaufverfahren) ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung in Textform angeschrieben wurden und bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens 51 % aller Mitglieder des Verbandes ihre Stimmen in Schriftform abgegeben haben. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als ungültige Stimmen. Für die Beteiligung an der Abstimmung sind neben dem Postweg auch per E-Mail oder Fax übermittelte Dokumente in Textform zulässig.
4. Diese Regelung gilt für alle Beschlüsse, für die nach der Satzung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist. Bei höheren Quoten ist das Umlaufbeschlussverfahren nicht anzuwenden.
5. Für Beschlussfassungen ohne Sitzung in Präsenz (Umlaufverfahren) des Vorstandes und Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation sind vorgenannte Regelungen analog anzuwenden.
6. Der Ablauf des Beschlussverfahrens und die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem beschließenden Organ bekannt zu geben.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Verbandsmitgliedern und deren Vertretern verarbeitet.
2. Über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat jedes Mitglied und jede/r Funktionsträger/in:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Verbandes, seinen Mitarbeitern oder Dritten, für den Verband Tätige, ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonstig zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Organmitglieder, Angestellte/r und Dritter aus dem Verband hinaus.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 21 Rechtsgeschäfte

Erklärungen, durch die der Harzer Tourismusverband verpflichtet werden soll, kann der/ die Geschäftsführer/ in nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzende/n abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden auf formalen Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Sonstige Änderungen der Satzung und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des HTV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht in der Lage, über eine Selbstauflösung zu beschließen, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins, ist der Verein weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktiv und passiv legitimiert. Soweit gesetzlich zulässig und in Ansehung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 10.12.2007 (AZ: II ZR 239/05) ist eine gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins nicht gegeben bzw. wird ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines Zwecks übernimmt der Landkreis der/des ersten Vorsitzenden die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens für fünf Jahre. Konstituiert sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung im Sinne von §

2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, überträgt dieser dem neuen Verein das treuhänderisch verwaltete Vereinsvermögen als Startkapital.

Bildet sich innerhalb dieser fünf Jahre ein solcher Verein nicht, wird der Landkreis der/des ersten Vorsitzenden verpflichtet, das treuhänderisch verwaltete Vereinsvermögen ausschließlich für Maßnahmen in den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Bereichen zu verwenden. Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

4. Die Umwandlung des Vereins kann durch einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag und einen mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung (§§ 99 f. i. V. m. § 3 Umwandlungsgesetz) erfolgen. Zulässig ist auch die Spaltung und der Formwechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 149, 272 ff. Umwandlungsgesetz).

§ 24 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2018 in Bad Sachsa beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (22.03.2019) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2024 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 110161) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Weitere Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2025 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 110161) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Goslar,2025